

A U S Z U G

aus der 22. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant am 12. Dezember 2002

14. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/98 - Wehr, Kuhweide -

Die Ratsmitglieder wurden in der Einladung über das bisherige Verfahren ausführlich in Kenntnis gesetzt.

Einleitend beantragte das Ratsmitglied Heinz Fiegen im Namen der F.D.P.-Fraktion, die Angelegenheit zu vertagen, um in der Zwischenzeit mit den Anliegern Gespräche aufzunehmen.

Das Ratsmitglied Willi Peters beantragte im Namen der SPD-Fraktion, den Bebauungsplan nicht zu ändern, da drei Anlieger begründete Gegenargumente angeführt hätten. Aus moralisch/menschlicher Sicht sei der Wall, wie im Bebauungsplan ursprünglich vorgesehen, zu errichten.

Am Ende einer regen Diskussion wurde zuerst über den Vertagungsantrag der F.D.P.-Fraktion abgestimmt.

Abstimmungsergebnis:	3 Ja-Stimmen
	22 Nein-Stimmen

Nunmehr wurde über folgende Beschlussempfehlung des Bau- und Umweltausschusses abgestimmt, wodurch sich eine Abstimmung über den SPD-Antrag erübrigte:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, die gleichlautenden Bedenken der Herren Ritrae, Vromen und Ricke zur Kenntnis zu nehmen und diese unter Verweisung darauf, dass von den Bewohnern der Grundstücke, die unmittelbar an den vorgesehenen Lärmschutzwall angrenzen, keine Bedenken vorgebracht wurden, als unbegründet zurückzuweisen. Des weiteren wird der Gemeindevertretung empfohlen, im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/98 - Wehr, Kuhweide - den Wegfall der Festsetzung eines Lärmschutzwalles auf den Grundstücken entlang der B 56 und der damit verbundenen Herausnahme der Ziffer 3 aus den textlichen Festsetzungen gem. § 10 BauGB als Satzung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:	16 Ja-Stimmen
	8 Nein-Stimmen
	1 Enthaltung

Das Ratsmitglied Willi Peters bat um Nennung des Abstimmergebnisses, da sich seiner Meinung nach Ratsmitglieder nicht an der Abstimmung beteiligt hätten.

Hierauf gab der Schriftführer das vorgenannte protokollierte Abstimmungsergebnis nicht in Zahlen, sondern in der Form bekannt, dass die komplette CDU-Fraktion sowie der Vorsitzende dem Antrag zugestimmt hatten, eine Enthaltung signalisiert wurde sowie die restlichen Ratsmitglieder gegen den Antrag gestimmt hatten.

Das Ratsmitglied Willi Peters bestand jedoch auf eine zahlenmäßige Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses und beantragte, die Abstimmung zu wiederholen.

Die erneute Abstimmung bestätigte das vom Schriftführer bei der ersten Abstimmung festgestellte Abstimmungsergebnis:

16 Ja-Stimmen
8 Nein-Stimmen
1 Enthaltung

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Selfkant, den 17. Dezember 2002



Beyers

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/98 - Wehr, Kuhweide -

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat am 12. Dezember 2002 die 1. Änderung des seit dem 25. April 2000 rechtsgültigen Bebauungsplan Selfkant Nr. 5/98 - Wehr, Kuhweide - gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Mit der 1. Änderung zum Bebauungsplan entfällt die Darstellung des Lärmschutzwalles entlang der B56. Hiermit verbunden ist die Herausnahme der Ziffer 3 aus den textlichen Festsetzungen.

Der Bebauungsplan Selfkant sowie die Begründung und Festsetzungen können ab sofort während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant - Zimmer 23 - von jedermann eingesehen werden; über deren Inhalt besteht ein Auskunftsrecht.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

Montags bis freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Hinweise:

Unbeachtlich sind gemäß § 215 BauGB

a) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung (vgl. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB),

wenn sie nicht in Fällen von a) innerhalb eines Jahres, in Fällen von b) innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 5/98 der Gemeinde Selfkant schriftlich gegenüber der Gemeinde Selfkant geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.1994 GV NW S. 270, in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NW 2023), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgesehene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/98 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 5/98 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches öffentlich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/98 in Kraft.

Selfkant, den 17. Dezember 2002

Der Bürgermeister

Otten

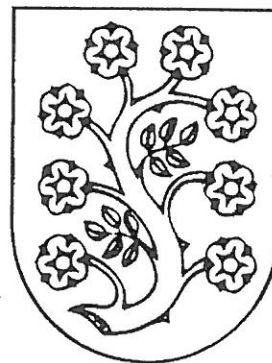
U:\WPDOKLIE\STELTEN\BPKUH.WPD

U:\WPDOKLIE\STELTEN\BPKUH.WPD

Amtsblatt der Gemeinde Selfkant

Das wöchentliche Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister
52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456-499-0



33. Jg., Nr. 52, Montag, 23. Dezember 2002 * 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456 - 499-0

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/98 - Wehr, Kuhweide -

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat am 12. Dezember 2002 die 1. Änderung des seit dem 25. April 2000 rechtsgültigen Bebauungsplan Selfkant Nr. 5/98 - Wehr, Kuhweide - gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Mit der 1. Änderung zum Bebauungsplan entfällt die Darstellung des Lärmschutzwalles entlang der B56. Hiermit verbunden ist die Herausnahme der Ziffer 3 aus den textlichen Festsetzungen.

Der Bebauungsplan Selfkant sowie die Begründung und Festsetzungen können ab sofort während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant - Zimmer 23 - von jedermann eingesehen werden; über deren Inhalt besteht ein Auskunftsrecht.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

Montags bis freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Hinweise:

Unbeachtlich sind gemäß § 215 BauGB

a) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung (vgl. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB),

wenn sie nicht in Fällen von a) innerhalb eines Jahres, in Fällen von b) innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 5/98 der Gemeinde Selfkant schriftlich gegenüber der Gemeinde Selfkant geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.1994 (GV NW S. 270, in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NW 2023)), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgesehene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/98 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 5/98 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches öffentlich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/98 in Kraft.

Selfkant, den 17. Dezember 2002

Der Bürgermeister

Otten

Bekanntmachung

über die Teileinziehung der Verbindungsstraße "An der Tränke", Gemarkung Wehr, Flur 2, zwischen dem Flurteil 96 und 98, eine Fläche von ca. 470 m² aus der Wegeparzelle 97 im beigefügten Lageplan durch die Buchstaben A-B-C-D-E-F-G-H-A umgrenzt und kariert dargestellt.

Der vorgenannte Bereich wird gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen teilweise eingezogen.

Der einzuziehende Bereich ist weiterhin für jedermann begehbar und befahrbar und ist auf Dauer dem öffentlichen Verkehr zugänglich zu bleiben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

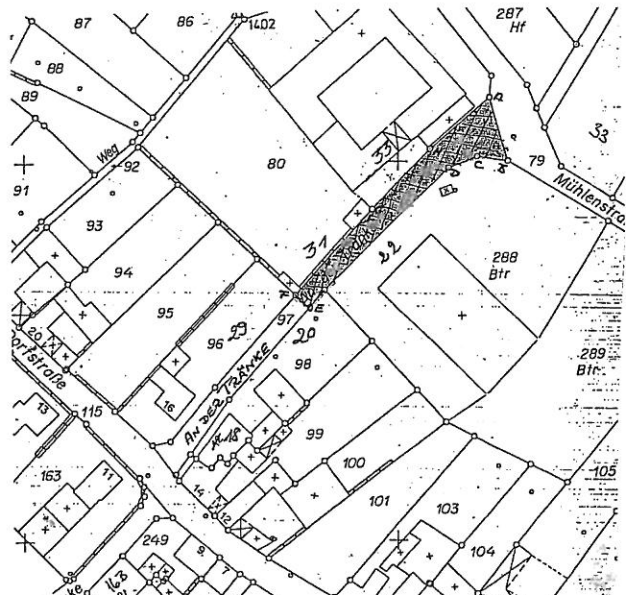
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Bürgermeister der Gemeinde Selfkant einzulegen oder zur Niederschrift im Rathaus in Tüddern, Am Rathaus 13, Zimmer 20, zu erklären.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Selfkant-Tüddern, den 23. Dezember 2002

Der Bürgermeister

Otten



HEBESATZSATZUNG

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2003 (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Selfkant vom 23. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 7 und 41 (1) f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntgabe vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), in der zur Zeit gültigen Fassung und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant in ihrer Sitzung am 12.12.2002 folgende Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 245 v. H.
2. Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 380 v. H.
3. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag auf 400 v. H.